

N^o. 51. HEIDELBERGER 1842.
JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Ansbach bei Brügel. Beiträge zum deutschen Privatrecht. Herausgegeben von Fr. Chr. Arnold, Appellationsgerichtsrath zu Eichstädt (jetzt Oberappellationsrath zu München). I. Bd. 1840. II. Bd. 1842.

Wenn auch in neuerer Zeit für die wissenschaftliche Ausbildung des deutschen Privatrechts Vieles geleistet worden ist, so ist dennoch manche Richtung vernachlässigt, in welcher dieser Rechtstheil vorzüglich dem Praktiker wichtig werden würde. Am meisten fehlt uns die Nachweisung der Fortbildung des deutschen Rechts; nur dann können wir hoffen, dass die Bearbeitung des deutschen Rechts ihrem Zweck entspricht, wenn man Nachweisungen erhält, wie in jeder einzelnen Lehre durch die Einwirkung des römischen Rechts ältere Statuten fortgebildet worden sind. Es ist bekannt, auf welche unverständige Weise die Juristen überall in deutsche Rechtslehren römische Ansichten hereinzogen und dadurch den Geist des Instituts verdarben;— nicht weniger weiss man, mit welchem Hochmuth und völliger Unkenntniss des deutschen Rechts manche Juristen überall nur römisches Recht anzuwenden und deutsche Rechtssätze zu verdrängen versuchten. Hier würde es wichtig seyn, überall zu verfolgen, wie der Gerichtsgebrauch der einzelnen Staaten die in dem Lande geltenden Statuten auslegte, mit dem römischen Rechte verband und in den einzelnen Rechtsfällen die wichtigsten Rechtsfragen entschied. Es ist eine verdienstliche Arbeit, alte Statuten zu sammeln und wieder abdrucken zu lassen; allein man täuscht sich oft über den Werth solcher Arbeiten; denn vergebens sucht man Aufklärung darüber, wie weit das Statut noch in Anwendung sey und welche Auslegung es gefunden hat. In den Entscheidungsgründen der Urtheile, die über Rechtsfragen ergingen, welche in Bezug auf alte Statuten verhandelt wurden, findet man oft treffliche Erörterungen über die Art, wie das Statut mit anderen Sätzen des gemeinen Rechts verbunden wurde und über die Zeugnisse, welche die Erfahrung liefert. Solche Nachweisungen zu liefern, zu zeigen, wie durch manche späteren Landesgesetze das frühere

XXXV. Jahrg. 6. Doppelheft.

51